

e) *Hobeitsakte des Landtages*

aa) Die normative Ausgangssituation

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht kennt keine unmittelbare Gesetzesverfassungsbeschwerde oder – umfassender formuliert – Rechtssatzverfassungsbeschwerde.⁶²⁸

In StGH 1982/26 hat der Staatsgerichtshof insoweit knapp beschieden: «Die Frage der Prüfung der Verfassungsmässigkeit (zu ergänzen: eines Gesetzes) kann durch ein Gericht dem Staatsgerichtshof unterbreitet werden (Art. 28 Abs. 2 StGHG) oder das Begehren, das Gesetz als verfassungswidrig ganz oder teilweise aufzuheben, kann von der Regierung oder einer Gemeindevertretung gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 StGHG). Jeden anderen Antragsteller schliesst das Staatsgerichtshofsgesetz aus».⁶²⁹ Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1963 heisst es: «Einer Privatperson steht dieses Recht (sc. einen Antrag zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu stellen) nicht zu».⁶³⁰

Allerdings besteht die Möglichkeit einer gleichsam indirekten Rechtssatzverfassungsbeschwerde, wenn der Beschwerdeführer im Rahmen eines anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens geltend machen kann, die materielle Verhandlung der Streitsache mache die Anwendung der betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsnorm notwendig. In die-

⁶²⁸ Anders ist die Rechtslage in *Deutschland*, wo allerdings der Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegenüber der Urteilsverfassungsbeschwerde quantitativ nur eine geringe Rolle zukommt. Die Selektion der Rechtssatzverfassungsbeschwerde erfolgt in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts durch das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Grundrechtsbetroffenheit durch die Norm selbst; vgl. hierzu aus jüngster Zeit etwa knapp zusammenfassend Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Band, 2001, S. 641 (657 ff.). – Eingehend zur Gesetzesverfassungsbeschwerde: Markus van den Hövel, Zulässigkeits- und Zulassungsprobleme der Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze, 1990.

Zu den Individualanträgen auf Prüfung der Gesetzeskonformität von Verordnungen bzw. der Verfassungskonformität von Gesetzen gemäss Art. 139 Abs. 1 Satz 3 und Art. 140 Abs. 1 Satz 4 B-VG siehe etwa Walter Berka, Grundrechte, Rn. 304 ff.; Heinz Mayer, B-VG, Art. 139 B-VG Anm. III.2 (S. 387 ff.) und Art. 140 Anm. B-VG Anm. III.2 (S. 398); eingehend zur diesbezüglichen Judikatur Martin Hiesel, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Individualanträgen, ÖJZ 1998, 841 ff.

⁶²⁹ So StGH 1982/26 – Beschluss vom 1. Juli 1982, LES 1983, 73.

⁶³⁰ StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (210).